Zeitschrift: Der freimüthige und unparteilsche schweizerische Schulbote

Band: - (1832)

Heft: 1

Artikel: St. Gallen den 6ten Jan. 1831

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-865690

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

foll durch ein Fragenschema geschehen, welches unter Sanktion der kirchlichen Behörde an alle Herren Ortsgeistlichen evangelischen Theiles ausgehen soll. Damit dieß in gehöriger Form und zur Genüge vollführt werden könne, solle man die hochwürdige Synode um Mithülse bitten, ben welcher ein solches Gesuch um so weniger unberücksichtigt bleiben werde, als schon frühere Schritte der Art vom hochwürdigen Kirchenrathe geschehen seien.

(Beschluß folgt.)

Et. Gallen den 6ten Jan. 1831. In einem gedruckten Ausschreiben sprach heute der evangelische Erziehungstath dieses Kantons ein eben so zutrauliches als sestes und ernstes Wort an die Schulinspektoren, Schulverwaltungen und Schullehrer des evangelischen Kantonstheils, welches den Zweck hat, unter den gegenwärtigen Zeitumständen das gewissenbafteste Festbalten an der geseplichen Ordnung im Schulwesen anzuempsehlen. Diesem für die genannte Behörde höchst rühmlichen Schreiben enthebt der Schulbote nur folgende Stellen:

"Die auf das Erziehungswesen, als eine der wichtige sten Angelegenheiten des Volkes, vor 30 Jahren zuerst fräftig gerichtete Aufmerksamkeit des Staates, hat für dasselbe einen Zustand erfreulicher Blüthe herbeigeführt, die selbst den politischen Stürmen von 1814 tropend, von allen Beffern unsers Volkes, und somit von einer großen Anzahl, als einer der bedeutendsten Fortschritte unsers Zeitalters anerkannt wird." —

"Unersestich ift für die Jugend die flüchtige Schulzeit, und schwer zu verantworten wären die spätern Vorwürfe derjenigen, deren Bildungsmonden eben in einen Zeitpunkt der Schulversäumniß und Vernachläßigung gefallen wären, so daß sie das Opfer zufällig eingetretener Umstände hätten werden müssen.

"Mit Beziehung auf Artikel 3 der Proklamation des Hochlöbl. Großen Rathes vom 14ten Dec. 1830, erlassen wir somit an fämtliche Beamte des evangel. Erziehungswesens die Erinnerung:

"Den Gang und die Haltung der Schulen, der Schulverwaltungen, und sämtlicher Schulgesetze und Verordnungen, wie sie seither in Kraft bestehen, ohne irgend eine Störung oder willführliche Abweichung fortgeben zu lassen, so daß der bisherige Organismus sowobl im Ganzen als im Einzelnen feinerlei Unterbrechung leide."—

"Wir begen die zuversichtliche Ueberzeugung, daß bei jeder fünftigen Gestaltung unfrer öffentlichen Angelegenbeiten - bilden fie fich übrigens, wie es der bochfte Ergieber der Wölfer und der Menschen nur immer guläft - das Erziehungsmefen feine gebührende Stelle als Staatsangelegenbeit wieder einnehmen werde. Somit muß Ihnen und und alles daran gelegen sein, daß das Begonnene eben durch die gegenwärtige Rrife feinen ungeftorten Fortgang behalte. Vorzüglich aber muffen wir Ihrer ftrengen Wachsamfeit die Repetier-und Nebungsschulen und deren unausgesetten Befuch durch die hiefür pflichti. gen Rinder dringend empfehlen, da gerade bier am meis ften auf das Lockerwerden der Zügel bin und wieder gerechnet worden zu fein scheint. Dennoch ift dieses, in jetiger Ausdehnung und Solidität vorzüglich der neuften Beit zu verdankende Inftitut, das wichtigfte Mittel, den bisberigen Schulunterricht für die Rugend ausreichend ju machen und fürs fünftige Leben fruchtbar ju erhalten. " --

"Lassen Sie uns Alle den allgemein gültigen Grundsatz festhalten: Daß jeder Bürger das Wohl des Staates, auch vorzüglich in bewegten Zeiten, weitsaus am fräftigsten befördert, wenn er ganz und treu für seinen speziellen Verufstreis lebt und dem Gesetze der Ordnung bei jedem Wechsel unsterthan bleibt."—